

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Vorlagennummer: 4-1931/14-KT/1

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 15.12.2014 im öffentlichen Teil:

die Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Verwendung der aus dem Kreishaushalt bereitgestellten Mittel für Fraktionen des Kreistages.

Luckenwalde, den 17. Dezember 2014

Dr. Gerhard Kalinka
Vorsitzender des Kreistages

Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Bereitstellung und Verwendung von Haushaltsmitteln für Fraktionen des Kreistages

1. Zuwendungszweck/ Rechtsgrundlage

- (1) Für den notwendigen Aufwand im Kreistag bei der Aufgabenwahrnehmung werden den Fraktionen Haushaltsmittel des Landkreises zur Selbstbewirtschaftung bereitgestellt. Diese Mittel dienen ausschließlich der fraktionsspezifischen Tätigkeit. Ein Anspruch auf Zuwendungen besteht nicht.
- (2) Für die Verwendung der Mittel ist der Runderlass Nr. 03/2013 des Ministeriums des Innern – Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften – vom 4. Dezember 2013 maßgebliche Rechtsgrundlage.

2. Zuwendungen

- (1) Sind in der jeweils geltenden Haushaltssatzung Mittel für die Fraktionsarbeit festgesetzt, erfolgt die Verteilung der Zuwendungen für ein Haushaltsjahr nach folgendem Modus:
 - (a) jede Fraktion erhält jährlich pro Fraktionsmitglied einen Kopfbetrag in Höhe von 100 €. (insgesamt = 5.600 €)
 - (b) Die verbleibenden Restmittel werden für jede Fraktion als fester Sockelbetrag in gleicher Höhe ausgezahlt.

Der Kopfbetrag verringert sich im Falle des Austritts eines Fraktionsmitgliedes aus der Fraktion mit Ablauf des Monats, zu welchem der Austritt erklärt wurde.

- (2) Die auf diese Weise errechnete Fraktionszuwendung ist die Maximalzuwendung der jeweiligen Fraktion; sie ist kein Festbetrag.

3. Antragstellung

- (1) Die Fraktionen melden dem Büro des Kreistages jährlich bis zum 31.12. den Bedarf an finanziellen Mitteln für das nachfolgende Haushaltsjahr.
- (2) Fraktionen, die im Laufe des Jahres neu gebildet werden, melden dem Büro des Kreistages ihren finanziellen Bedarf umgehend an.
- (3) In der Bedarfsanmeldung sind die konkret beabsichtigten Aufwendungen darzustellen.

4. Verwendungsbestimmungen

4.1. Reisekosten

Reisekosten für Fraktionsmitglieder oder sachkundige Einwohner im Auftrag der Fraktion dürfen nur dann übernommen werden, wenn die Reise einen konkreten Bezug zur Fraktionsarbeit im Kreistag aufweist.

4.2. Öffentlichkeitarbeit

- (1) Publikationen dürfen sich inhaltlich nur mit Themen befassen, mit denen sich die Fraktion als solche im Rahmen ihrer Arbeit im Kreistag beschäftigt hat. Die

Nutzung von Publikationen der Fraktionen für den Wahlkampf (z. B. durch Vorstellung der Kandidaten) ist unzulässig.

- (2) Die finanzielle Beteiligung der Fraktionen an Parteizeitschriften ist unzulässig, da eine Trennung von Fraktions- und Parteiarbeit nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Die Verwendung der Fraktionsmittel für eine Öffentlichkeitsarbeit, bei welcher der Inhalt eindeutig hinter die werbende Form (z. B. Anschaffung und Verteilung von reinen Werbeträgern, wie z. B. Kugelschreiber) tritt, ist unzulässig.

4.3. Bewirtungen

- (1) Fraktionsmitglieder dürfen nicht unverhältnismäßig bewirtet werden.
- (2) Belege für die Bewirtung von Gästen der Fraktionssitzungen müssen den Anlass bzw. Zweck der Bewirtung, die Anzahl der bewirteten Personen und den Teilnehmerkreis enthalten.

4.4. Fortbildungskosten

- (1) Aus den Unterlagen der finanzierten Kosten für Fortbildungsmaßnahmen von Fraktionsmitgliedern und sachkundigen Einwohnern muss ersichtlich sein, zu welchem Themengebiet die Fortbildungen stattfanden.
- (2) Die Übernahme der Kosten für die Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner im Rahmen von Klausurtagungen ist in der Höhe zulässig, in der ein Anspruch auf Reisekostenerstattung nach dem Bundesreisekostengesetz besteht.

4.5. Blumen, Präsente und Spenden

- (1) Blumen und Präsente dürfen nur dann bezahlt werden, wenn sie der Außenrepräsentation dienen und der Anlass im aktuellen Aufgabenbereich der Fraktion begründet ist.
- (2) Blumen und Präsente an Mitglieder der Fraktion sowie Bedienstete des Landkreises dürfen nicht finanziert werden.
- (3) Die Ausreichung von Spenden und die Unterstützung von Wohltätigkeitsveranstaltungen sind unzulässig.

4.6. Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung

- (1) Die Beschaffung von Bürotechnik erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (2) Einmalige Investitionen (Anlagegüter mit einem Anschaffungswert zwischen 150 € und 1.000 €), darunter insbesondere IT-Systeme wie PC, Laptop, Smartphones, Drucker, Kopierer etc., sind nach Auflösung der Fraktion zurückzugeben, es sei denn, der Landkreis verzichtet auf die Rückgabe.

5. Verwendungsnachweise

- (1) Die Fraktionen übergeben dem Büro des Kreistages bis zum 31. Januar des darauffolgenden Haushaltsjahres bzw. bis innerhalb von einem Monat nach Auflösung der Fraktion einen Verwendungsnachweis. In diesem sind die Erträge

und Aufwendungen vollständig wiederzugeben. Die/der Fraktionsvorsitzende bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift die bestimmungsgemäße Mittelverwendung.

- (2) Nicht verwendete Mittel sind jährlich innerhalb der Fristen nach Absatz 1 an den Kreishaushalt zurückzuführen.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die zulässige Mittelverwendung kann die Fraktion bis zum Ausgleich der Fehlzahlung von weiteren Fraktionszuwendungen ausgeschlossen werden.
- (4) Die Prüfungskompetenz der überörtlichen Prüfung bleibt durch diese Regelungen unberührt.

5. Sonstiges

Die Fraktionen richten ein Bankkonto ein und teilen dem Büro des Kreistages die Bankverbindung mit.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit ab 1. Januar 2015 in Kraft.